



EINGEGANGEN 0 3. Dez. 2015

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 510 Qs 155/15
251a Cs 46/14 Amtsgericht Tiergarten in Berlin

In der Strafsache

g e g e n

Verteidiger

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin,

wegen Hausfriedensbruchs

hat die 10. allgemeine Große Strafkammer des Landgerichts Berlin durch den Richter
als Einzelrichter am 27. November 2015 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde vom 30. Oktober 2015 werden die nach dem rechtswirksamen Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 3. August 2015 von der Landeskasse an den Verteidiger als Abtretungsempfänger der an den ehemaligen Angeklagten zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes über den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 27. Oktober 2015 hinaus auf

weitere EUR 731,85 (EUR 615,00 zzgl. EUR 116,85 19% Mehrwertsteuer)

festgesetzt.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen und Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I. Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in seinem Beschluss vom 27. Oktober 2015 den Antrag des Verteidigers des ehemaligen Angeklagten, die notwendigen Auslagen desselben auf insgesamt EUR 3.325,46 festzusetzen, hinsichtlich einer Verfahrensgebühr nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 1 RVG und insoweit in Höhe eines Betrages von EUR 731,85 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde vom 30. Oktober 2015.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und insoweit begründet. Die zusätzliche Gebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr ist nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5, Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 1 RVG („Befriedungsgebühr“) angefallen und war daher über den im Übrigen zutreffenden Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 27. Oktober 2015 hinaus festzusetzen. Denn danach entsteht die Befriedungsgebühr bereits, wenn das Strafverfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Dies war hier aber aufgrund des Beschlusses des Kammergerichts vom 3. August 2015 der Fall. Weitere Voraussetzungen an das Entstehen der Gebühr stellt das Gesetz nicht.

Der Kostenausspruch beruht auf § 33 Abs. 9 RVG.